

Bald nach Dienstantritt des Polizeijuristen Barck im Juni 1921 als Referent in die Polizeiabteilung, der von einem ausgesprochen hohen politischen Erwartungsdruck begleitet war, hatte sich der Polizeioberst jeweils mit dem Polizeireferenten im Ministerium bei substanziellen Sachverhalten abzusprechen. Später (1932) wies der „Geschäftsausteiler für die höheren Beamten des Ministeriums des Innern“ dem unter dem Ministerialdirektor Dr. Otto Leers (1875-1942) stehenden Leiter der Ministerialabteilung 6 (Polizei), Lothar Barck folgende Aufgaben zu: Leitung der Abteilung, allgemeine Fragen der Organisation der Polizei und Gendarmerie, Personalsachen der Polizei und Gendarmerie, Polizei- und Gendarmerieschule, Prüfungswesen, Polizei- und Gendarmerieverwendung. Mit dem materiellen Polizeirecht zusammenhängende Fragen der Sicherheitspolizei und die Aufsicht über die Polizeiwirtschaftsverwaltung gehörten in den Aufgabenkreis der Barck beigegebenen Referenten in der Polizeiabteilung. Neben der täglichen Kleinarbeit, die auf einen Abteilungsleiter eines Ministeriums zu kommt, forderte die wasserdichte Konzipierung neuerer Rechtsgrundlagen eines nunmehr demokratischen Polizeiwesens und für eine neuzeitliche Organisation der gesamten Sicherheitsverwaltung von Barck schöpferische Kraft, Gedankenreichtum und außergewöhnliches Talent in Organisationsfragen. Die maßgebende polizeirechtliche Kodifikation der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg brachte das „Gesetz über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren“ (kurz: Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923. In Anpassung an die Verfassung von 1919 und die badische Gemeindeordnung regelte das von Barck richtungsweisend entworfene Polizeigesetz die polizeilichen Zuständigkeiten, das Polizeikostenrecht und das Polizeibeamtenrecht. Ebenso wurden damit das Polizeistrafgesetzbuch und die Bestimmungen des polizeilichen Strafverfahrensrechts geändert. Das Badische Polizeigesetz ordnete die Aufgabenkreise der Ortspolizei und der Landespolizei, wobei die Landespolizei im materiellen Sinne „diejenigen Aufgaben betraf, welche Gemeininteressen einer größeren als der örtlichen Gemeinschaft unmittelbar berühren“<sup>3</sup>. Sie waren dem Ministerium des Innern als oberster Landespolizeibehörde sowie den Bezirksamtern als Bezirkspolizeibehörden vorbehalten.

Zum Vollzug der staatlichen Polizeiaufgaben unterstellte das neue Gesetz dem Ministerium des Innern (als oberster Landespolizeibehörde) die staatliche (uniformierte) Ordnungspolizei, die Kriminalpolizei, die Fahndungspolizei und die Gendarmerie. Neben dem Minister des Innern und dem Ministerialdirektor war Barck als Leiter der Polizeiabteilung stets direkter Vorgesetzter der Ordnungspolizei (einschließlich Kriminal- und Fahndungspolizei) und der Gendarmerie. Die Schaffung landespolizeilicher Zuständigkeiten für das Ministerium des Innern war die Grundlage einer Reihe fortschrittlicher organisatorischer Maßnahmen,

---

<sup>3</sup> Entwurf eines Polizeigesetzes, Landtagsdrucksache Nr. 30 vom 31.1.1923, Landtagsperiode II/2.

so die schon 1920 erfolgte Einrichtung einer Polizeischule in Karlsruhe und die am 20. November 1922 verfügte Zusammenfassung des Erkennungsdienstes und des Nachrichtendienstes (politische Polizei) der Polizeidirektion Karlsruhe unter der Bezeichnung „Badisches Landespolizeiamt Karlsruhe“. Im Landespolizeiamt gab es zukünftig die Polizeitechnische Anstalt mit Lichtbildwerkstatt und Moulageabteilung.<sup>4</sup> Es führte die Lichtbildersammlung, die Fingerabdrucksammlung, unterhielt die Personalaktensammlung für Verbrecher, die Straftaten- und Spezialistensammlung, die Wertsachen-, Gefangenen-, Spitznamenkartei und die Merkmalskartei (äußerlich sichtbare Merkmale) und war natürlicherweise Steckbriefregistratur. Das Landespolizeiamt war in landesweiter Zuständigkeit Falschgeldzentrale, Zigeunerzentrale, Nachrichtensammelstelle für Vermisste und unbekannte Tote, Nachrichtensammelstelle zur Bekämpfung von Schmutz und Schundliteratur, Nachrichtensammelstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Außerdem wickelte das Landespolizeiamt in den späteren Jahren den gesamten Polizeifunkverkehr für das Land Baden ab; Funkanlagen befanden sich dann in Karlsruhe, Mannheim, Konstanz und Lörrach. Als zentrale Grenzfahndungsdienststelle bediente sie im Einzelfall die Hauptgrenzregistrierungen in Freiburg und Konstanz mit den entsprechenden Fahndungsdokumenten.

In Ausführung des badischen Polizeigesetzes von 1923 erfolgte unterm 23. Juni 1923 die Auflösung des Korpskommandos und der Distriktskommandos der Gendarmerie. Das Korps erhielt nun eine neue Dienstweisung und wurde in die allgemeine Organisation der badischen Innenverwaltung eingebaut. Gendarmerieoffiziere gab es nunmehr als Fachreferenten im Ministerium des Innern und bei den Landeskommisären. Die Bezirksgendarmerie hingegen wurde dem Landrat unterstellt. In den Gemeinden ohne staatliche Ortspolizei gab es noch die Gemeindepolizei, die in ihrer Art im Großen und Ganzen wie zur Zeit des Großherzogtums bestehen blieb, deren Dienst allerdings durch eine landeseinheitliche Dienstweisung vom 11. Februar 1926 neu geregelt wurde.

Kenner der Materie waren sich stets einig darin, dass die landespolizeilichen Befugnisse, insbesondere die Ausstattung der polizeilichen Zentrale mit unmittelbarer Befehlsgewalt in der Weimarer Zeit in mancher politisch unerfreulichen und kritischen Situation durch zusammenfassende Maßnahmen die Wahrung und Durchsetzung der Staatsautorität gewährleisteten.

---

<sup>4</sup> Das Moulageverfahren von Dr. Poller (1924 in Wien eingeführt) ist von besonderem Wert für das Festhalten sonst vergänglicher und in anderer Weise nicht gut festhaltenden Spuren, zu Abformungen von Verletzungen an menschlichen Körpern oder wichtiger Körperteile unbekannter Leichen zu Identifizierungszwecken.

Die Ressortschefs Adam Remmele (1919-1929 im Amt), Joseph Wittemann (1929-1930), Emil Maier (1931-1932) und Staatsrat Leopold Rückert (1932) konnten sich auf ihren Polizeifachmann Lothar Barck verlassen, bei dem die administrativen und exekutivdienstlichen Fäden zusammenliefen und der einen Reformprozess in Gang setzte, welcher teilweise eine neue Positionierung des badischen Sicherheitsdienstes (allerdings ohne die Doppelorganisation der Kriminalpolizei aufzuheben) in Staat und Gesellschaft bezweckte. Und wenn der Berliner Oberbürgermeister und vormalige Polizeipräsident Ferdinand Friedensburg 1946 feststellte, dass es nicht zuletzt das Verdienst der Polizei gewesen sei, wenn Deutschland trotz der großen politischen Spannungen seit 1923 von eigentlichen Erschütterungen der inneren Ordnung bewahrt geblieben ist, so trifft dies nicht nur für Preußen zu. In selbem Maße gilt diese fachkundige Explikation auch für Baden, das jetzt auf das früher starken Rückhalt gewährende Militär völlig verzichten musste.